

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bedenken gegenüber Art und Weise der Ausführung oder den Vorgaben zur Angebotserstellung sind rechtzeitig vor Angebotsabgabe gegenüber der ausschreibenden Stelle mitzuteilen.

Die erteilten Auskünfte und Informationen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze Transparenz und Gleichbehandlung in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Verfahrens-, Angebots- und Vertragssprache

Verfahrens-, Angebots- und Vertragssprache ist Deutsch. Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Nachweisen, Bescheinigungen oder Erklärungen ist eine beglaubigte Übersetzung des jeweiligen Dokuments in deutscher Sprache beizufügen.

4 Angebot

4.1 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke/ Formblätter zu verwenden und ggf. um zusätzlich geforderte Unterlagen (Konzepte, Betriebsbeschreibung, etc.) zu ergänzen.

Die Vordrucke/Formblätter sind vollständig auszufüllen und ggf. an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen/ Textform. Ist das Angebotsschreiben nicht unterschrieben/ Textform, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist können auf dem Postweg/ per Bote oder elektronisch eingereichte Angebote durch Erklärung per Brief oder per Telefax oder über die von der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren genutzte Vergabeplattform zurückgezogen werden. Die Rücknahme muss vor Ablauf der Angebotsfrist bewirkt sein. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Schriftliche Angebote dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassen ist.

Entwürfe/Muster, Proben und sonstige Ausarbeitungen, die mit dem Angebot einzureichen sind, gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über. Nach Ablauf der für die Auftraggeberin geltenden Aufbewahrungsfristen für Angebote und deren Anlagen hat der Bieter die Möglichkeit, die Rückgabe geltend zu machen. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

Die Verwendung von Hyperlinks im Angebot, die auf von der Auftraggeberin unkontrollierbare Websites verweisen, ist unzulässig und fließt nicht in die Bewertung der Angebote ein.

Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

4.2 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

4.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

4.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

5 Preisangaben

- 5.1** Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.
- 5.2.** Das Angebot muss neben den geforderten leistungsbezogenen Angaben auch alle geforderten Preisangaben enthalten. Änderungen oder Ergänzungen an den für Preisangaben vorgesehenen Formularen sind grundsätzlich unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Bei Aufträgen zur Vereinbarung einer Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwaige angegebene Einzelpreise.

- 5.3** Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an den dafür in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Stellen einzutragen. Nur in diesem Fall werden die Nachlässe in der Preiswertung berücksichtigt.

Formal abweichende Angaben zu Preisnachlässen sowie Preisnachlässe mit Bedingungen werden – sofern in den Vergabeunterlagen nicht abweichend geregelt – grundsätzlich nicht gewertet, jedoch bleiben sie Angebotsbestandteil und gelten im Auftragsfall als vereinbart.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, werden für die Preiswertung Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer oder Versicherungssteuer gewertet, sofern diese vom Bieter geltend zu machen ist. Für Leistungen von ausländischen Bietern, für die die Auftraggeberin direkt an das Finanzamt die vorgenannten Steuern abführen muss (sog. Reverse-Charge-Verfahren), wird bei der Angebotswertung die abzuführende Steuer dem angebotenen Netto-Preis hinzugerechnet.

Der Bieter hat auf Verlangen der Auftraggeberin die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Zum Zwecke der Preisaufklärung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Urkalkulation einzusehen.

6 Nebenangebote

- 6.1** Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 6.2** Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 6.3** Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 6.4** Nebenangebote, die den Nummern 6.1 bis 6.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7 Bewerber-/ Bietergemeinschaften

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend in den Unterlagen genannt, ist unter dem Begriff „Bewerber“ und „Bieter“ die gemeinschaftliche Form der Beteiligung als Bewerber-/ Bietergemeinschaft zu verstehen.
- 7.2 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

- 7.3 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

8 Nachunternehmen

Soweit nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe abweichend geregelt, kann vom Bewerber/ Bieter der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen werden. Nachunternehmer sollten bereits im Angebot, im Teilnahmewettbewerb bereits im Teilnahmeantrag, benannt werden. Es ist grundsätzlich im Angebot, im Teilnahmewettbewerb bereits im Teilnahmeantrag anzugeben, welche Leistungen durch (diese) Nachunternehmer erbracht werden sollen (Formblatt 4.3 Erklärung Unteraufträge Eignungsleihe).

Vorgenanntes gilt entsprechend für die Weitergabe von Leistungen des Nachunternehmers an weitere Nachunternehmer.

Falls ein Bewerber/ Bieter sich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit und Fachkunde auf die Kapazitäten des benannten Unterauftragnehmers beruft (Eignungsleihe), sind zusätzlich die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

9 Eignungsleihe

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise zur Zulässigkeit der Einbindung von Dritten kann sich der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde anderer Wirtschaftsteilnehmer bedienen. Für diesen Fall sind mit dem Teilnahmeantrag/ Antrag neben den entsprechenden Eignungsnachweisen folgende Erklärungen vom eignungsentleihenden Wirtschaftsteilnehmer abzugeben:

- Name/ Firma und Adresse des Wirtschaftsteilnehmers und in Anspruch genommene Kapazitäten (Formblatt 4.3 Erklärung Unteraufträge Eignungsleihe);
- Verpflichtungserklärung gem. § 34 Abs. 1 UVgO und soweit Ausbildungs-/ Befähigungsnachweise oder die berufliche Erfahrung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO betroffen ist, ergänzt um ausdrückliche Erklärung zur Selbstausführung der Leistung (Formblatt 4.4 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen);
- Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (Formblatt 4.1);
- Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung des Bewerbers/ Bieters und des Wirtschaftsteilnehmers, sofern der Bewerber/ Bieter Kapazitäten im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt (Formblatt 4.4 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen).

Vorgenanntes gilt entsprechend, wenn im Rahmen der Zuschlagskriterien sich der Kapazitäten Dritter bedient wird.

10 Eignung

10.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Bieter/ Bewerber, die sich an Vergabeverfahren beteiligen, sollten unabhängig von ihrer Präqualifizierung darauf achten, ihre eingereichten Erklärungen und Nachweise den Anforderungen des Vergabeverfahrens entsprechend stets aktuell zu halten und auf Vollständigkeit zu prüfen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

10.2 Beschränkte Ausschreibungen/ Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmern vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmern) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

11 Vertragsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die von der Auftraggeberin vorgegebenen vertraglichen Regelungen gemäß Leistungsbeschreibung und Aufforderung zur Angebotsabgabe, sofern nicht in den Vergabeunterlagen der Bieter ausdrücklich zur Vorlage/Beistellung von Vertragsbedingungen aufgefordert wurde.

12 Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formblatt 5.3 Brandenburgisches Vergabegesetz Mindestlohn) gemäß den Anforderungen beizufügen, sonst ist das Angebot unvollständig.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmern oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Vereinbarung Brandenburgisches Vergabegesetz Mindestlohn NU (Formblatt 5.4) zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im Vordruck Brandenburgisches Vergabegesetz Mindestlohn NU rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen, soweit für die zu beschaffenden Leistungen nicht bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Absatz 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erreicht oder übersteigt.

13 Hinweise zum elektronischen Vergabeverfahren

13.1 Registrierung für die Teilnahme am Verfahren

Interessenten sollten sich im eigenen Interesse zur Teilnahme an der Kommunikation und am Vergabeverfahren als Bieter kostenfrei und unter Angabe des korrekten Unternehmensnamens auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg registrieren und sicherstellen, dass Posteingänge über die angegebene E-Mail-Adresse regelmäßig – auch nach Angebotsschluss – abgerufen bzw. überwacht werden.

13.2 Verfahrenskommunikation

Die Verfahrenskommunikation – auch die Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterinformationen, die Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen etc. – wird ausschließlich elektronisch über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatz Brandenburg abgewickelt. Fragen sind ausschließlich hierüber an die Vergabestelle zu richten.

13.3 Spam

Um auszuschließen, dass die Nachrichten des Vergabemarktplatz Brandenburg in den Spam-Ordner geraten und Bewerber bzw. Bieter verfahrensmaßgebliche Hinweise nicht erhalten, sollte der Vergabemarktplatz Brandenburg Absender „no-reply@brandenburg-vergabemarktplatz.de“ im eigenen Interesse auf die Liste der sicheren E-Mail-Adressen gesetzt werden.

13.4 Angebotsabgabe

Werden Angebote oder Teilnahmeanträge in elektronischer Form über den Vergabemarktplatz Brandenburg eingereicht, ist zwingend das kostenfreie Bietertool und gängige Dateiformate (xls, xlsx, docx, doc, odt, pdf, jpg, png, d84, x84, p84) zu verwenden. Audio- und Video-Dateien werden seitens der Vergabestelle nicht zugelassen, außer diese werden explizit gefordert. Eine Einreichung der Angebote über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatz Brandenburg oder per E-Mail ist nicht gestattet. Zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Geheimwettbewerbs werden solche Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

Bewerber bzw. Bieter sollten rechtzeitig vor Fristablauf die Abgabe des Teilnahmeantrages bzw. des Angebotes über das Bietertool durchführen und sich bei Problemen mit dem Cosinex-Support in Verbindung setzen. Wichtig ist nicht der Zeitpunkt an dem die Übermittlung des Teilnahmeantrages/ Angebotes begonnen wurde, sondern wann der „Upload“ auf dem Server abgeschlossen wurde. Um den rechtzeitigen Eingang von elektronischen Teilnahmeanträgen und Angeboten sicher zu stellen, sollte die Kapazität des Internetanschlusses sowie die Größe des Angebotes berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Angebotsdokumente und Zusammenstellung des Angebotes erfolgt auf dem lokalen Rechner der Bieter. Im Bietertool werden die Dokumente nur zur Bearbeitung geöffnet, bzw. es können weitere hinzugefügt werden. Das Bietertool ruft dafür die Standardfunktionalitäten des lokal installierten Betriebssystems bzw. die auf dem Rechner des Bieters installierten Anwendung auf. Erst wenn der Bieter im Abgabeassistenten auf "Abgabe starten" klickt, werden alle Angebotsdokumente auf dem lokalen Rechner des Bieters in einem Angebotscontainer zusammengeführt, verschlüsselt und der gesamte Container auf den Angebotsserver übertragen.

Bitte beachten Sie speziell für die Zusammenstellung und Abgabe Ihres Teilnahmeantrages bzw. Angebotes mit dem Bietertool die Informationen im frei zugänglichen Service & Support-Center für Unternehmen.

13.5 Mehrstufiges Verfahren

Es ist zu beachten, dass bei mehrstufigen Vergabeverfahren je Stufe systembedingt ein eigener Projektraum generiert wird (z.B. Teilnahmewettbewerb - TNW, Angebotsphase - AUS, Verhandlungsrunde 1 – VR). Die vorgesehenen Bieter erhalten eine separate Einladung zum Projektraum und müssen sich für diesen erneut freischalten lassen. Die Funktion zur Angebotsabgabe ist nur im aktuellen Projektraum möglich.